



CE-Newsletter

Ein Service von ce-richtlinien.eu und der
ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH.



Ausgabe Nr. 05/2026 vom 14.05.2026

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

herzlich willkommen zur **292. Ausgabe**.

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Der Cyber Resilience Act (CRA)

(von Dipl.-Ing. Hans Höfken, @-yet Industrial IT Security, 52078 Aachen, www.at-yet-iis.de)

OT-Security – Zwischen Pflicht und Chance

Cybersicherheit im industriellen Umfeld ist ein schwieriges Thema. Obwohl sich in den letzten Jahren Hackerangriffe deutlich erhöht haben, das Thema in den Medien auch oft angesprochen wird, ist bei vielen Firmen noch nicht viel unternommen worden. Klar: das kostet Geld, das benötigt geschultes Personal und fordert auch einen komplexen Prozess. Denn Cybersicherheit ist ein Prozess, kein Projekt, der in regelmäßigen Abständen wiederholt durchlaufen werden muss.

Doch nun ist es zu Ende mit der „freiwilligen“ Einführung von Cybersicherheit. Die EU hat mehrere Gesetze und Richtlinien erlassen.

Der **Cyber Resilience Act (CRA)** bildet dabei einen zentralen Pfeiler der europäischen Cybersicherheitsstrategie und schließt eine wesentliche Regulierungslücke im EU-Binnenmarkt. Als EU-Verordnung ist der CRA **unmittelbar** in allen Mitgliedstaaten wirksam. Im Gegensatz zur NIS-2-Richtlinie bedarf er keiner Umsetzung in nationales Recht, um verbindlich zu sein. Der CRA fokussiert sich auf die **Sicherheit der Produkte** selbst. Er ergänzt somit die organisationsbezogene Regulierung (NIS-2) um eine produktbezogene Komponente. Der CRA reiht sich in die bestehende Produktsicherheitsgesetzgebung der EU ein. Er nutzt bewährte Mechanismen wie die **CE-Kennzeichnung**, um Konformität mit Sicherheitsstandards nachzuweisen.

Der CRA ist das erste EU-Gesetz, das verbindliche Mindestanforderungen an die Cybersicherheit für nahezu alle Hardware- und Softwareprodukte mit digitalen Elementen festlegt. Die Anforderungen gelten von der Entwicklung (*Security by Design*) bis zum Support-Ende, einschließlich der Pflicht zur Bereitstellung von Sicherheitsupdates. Er adressiert die Tatsache, dass viele digitale Produkte bisher keinen einheitlichen Sicherheitsvorgaben unterlagen, was sie zu potenziellen Einfallstoren für Cyberangriffe machte.

Die Verordnung trat im **Dezember 2024** offiziell in Kraft. Unternehmen haben eine Übergangsfrist bis zum **11. Dezember 2027**, um die Anforderungen vollständig umzusetzen.

Anzeige



Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Erfolg beginnt mit dem Original: Werden Sie CExpert CE-KOORDINATOR!

Vollständige Konformität für das Produkt und Compliance für das Unternehmen

Erfüllen Sie die Anforderungen der Maschinenverordnung sowie ggf. der EMC, LVD, PED, ATEX, RED, Cyber Resilience Act – CRA und ...

Seien Sie Teil einer Erfolgsgeschichte!

Über 1.800 Absolventen haben bereits von der führenden Ausbildung in Europa profitiert. Werden auch Sie Teil dieses exklusiven Netzwerks!

Nächste Ausbildung ab **15. September 2026**.



Jetzt anmelden!
Wählen Sie zwischen einer persönlichen Ausbildung in Aachen oder professionellem Live-Streaming.



**DER CExpert CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**

www.CEKOORDINATOR.eu

+49(0)2405/4066066

Erste Meldepflichten für Schwachstellen greifen bereits ab September 2026. Dazu müssen Hersteller auch erkennen, ob es neue Schwachstellen gibt. Um Schwachstellen überhaupt effizient gemeldet zu bekommen, müssen sie laut **Cyber Resilience Act Artikel 14**, Kontaktmöglichkeiten bereitstellen, damit Sicherheitsforscher oder Nutzer Schwachstellen direkt an sie melden können. Weiterhin müssen sie Prozesse zur *Coordinated Vulnerability Disclosure* (CVD) etablieren, um sicherzustellen, dass gemeldete Lücken strukturiert bearbeitet werden.

Werden die Anforderungen des CRA nicht fristgerecht umgesetzt, kann das teuer werden.

Der Cyber Resilience Act (CRA) sieht ein dreistufiges Bußgeldsystem vor, das sich an der Schwere des Verstoßes orientiert:

Schwere des Verstoßes	Maximales Bußgeld (Fixbetrag)	Max. Bußgeld (% des weltweiten Jahresumsatzes)
Schwerwiegende Verstöße (z. B. Missachtung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen oder Meldepflichten)	15 Mio. EUR	2,5 %
Sonstige Pflichtverletzungen (z. B. Verstöße gegen Dokumentations- oder Kennzeichnungspflichten)	10 Mio. EUR	2,0 %
Falsche/irreführende Angaben (gegenüber Marktüberwachungsbehörden oder benannten Stellen)	5 Mio. EUR	1,0 %

Um Bußgelder zu vermeiden, sollten regelmäßig interne Compliance-Audits durchgeführt werden die als fester Bestandteil des Qualitätsmanagements (z.B. nach ISO 9001 oder ISO 27001) etabliert werden können. Ein internes Compliance-Audit zum CRA sollte wie ein „Stresstest“ für die kritischen Prozesse aufgebaut sein. Um die höchste Bußgeldkategorie (bis zu 2,5 % Umsatz) zu vermeiden, müssen Sie vor allem die **technische Integrität** und die **Reaktionsgeschwindigkeit** bei Schwachstellenmeldungen prüfen.

Anzeige

Umstieg auf die neue Maschinenverordnung

Verlieren Sie keine Zeit und beschäftigen Sie sich jetzt mit den Neuerungen und Änderungen, die Ihr Produkt und Ihren Konformitätsbewertungsprozess betreffen.

MIT DIESEM SEMINAR
HELFEN WIR IHNEN DABEI:

www.ibf-solutions.com/seminare/mvo



Grundlagen des Cyber Resilience Acts

Der Begriff „**Produkte mit digitalen Elementen**“ (**PDE**) ist die zentrale Definition des CRA und umfasst eine extrem breite Palette an Hard- und Software. Ein Produkt mit digitalen Elementen ist jedes Software- oder Hardwareprodukt (einschließlich dessen Komponenten), dessen bestimmungsgemäßer Zweck eine **direkte oder indirekte Datenverbindung** zu einem Gerät oder Netzwerk beinhaltet.

Das bedeutet: Fast alles, was einen Prozessor besitzt oder mit dem Internet/einem Netzwerk verbunden werden kann, fällt darunter.

Die Regulierung unterscheidet sich je nach Risiko in verschiedene Kategorien:

Standard-Produkte (ca. 90 % der Produkte) sind z.B. Smart-Home-Geräte (vernetzte Kühlschränke, Lampen, etc.), Spielzeug, Smartwatches, Festplatten, Fotoapparate oder Office-Programme, Videospiele, Bildbearbeitungssoftware.

Wichtige Produkte (Klasse I & II) sind z.B. Betriebssysteme (Desktop/Mobil), Browser, Passwort-Manager, Antiviren-Software, Router, Firewalls, Netzwerkmanagementsysteme, Smart-Locks, **Kritische Produkte** sind z.B. Hardware-Sicherheitsmodule (HSM), Chipkarten, Smart-Meter-Gateways und Systeme für kritische Infrastrukturen.

Der erste Schritt in den CRA ist die Einordnung des Produkts in eine dieser Kategorien.

Neben dem CRA ist auch die *NIS-2-Richtlinie* bezüglich Cybersicherheit aktuell ein Thema. Die Abgrenzung zwischen dem CRA und der NIS-2-Richtlinie lässt sich am einfachsten über die Frage „Wer oder was muss sicher sein?“ definieren. Während der CRA das „Produkt“ reguliert, fokussiert sich NIS-2 auf das „Unternehmen“. Der CRA und NIS-2 werden oft

zusammen mit dem Cybersecurity Act (CSA) genannt. Während CRA und NIS-2 die Regeln festlegen, liefert der CSA den technischen Rahmen für die Zertifizierung dieser Anforderungen.

Und auch die neue Maschinenverordnung (E)U) 2023/1230 fordert Cybersicherheit (*Schutz vor Korruption und Sicherheit und Zuverlässigkeit von Steuerungssystemen*). Viele Anforderungen sind hier ähnlich wie bei dem Cyber Resilience Act. Die Maschinenverordnung will vor allem die Funktionale Sicherheit (Safety) schützen, der CRA hat da einen etwas weiteren Horizont. Trotzdem können viele gleiche/ähnliche Techniken und Prozesse zur Erfüllung der Anforderungen verwendet werden. Der Standard IEC 62443 ist hier hervorragend einsetzbar.

Der CRA nimmt die gesamte Lieferkette in die Pflicht. Die Verantwortlichkeiten sind dabei kaskadiert, je näher ein Akteur am Entstehungsprozess des Produkts ist, desto strenger sind die Anforderungen.

Anzeige



The advertisement features a large warning sign on the left. The sign is dark grey with a red circle and a diagonal line through it, containing a black hand icon. Below this is a yellow triangular warning sign with a black border and a black hand icon. The background of the sign shows a blurred industrial setting with yellow and blue pipes. To the right of the sign is a red banner with white text. Below the banner is the kothes logo, which consists of the word 'kothes' in a sans-serif font with a red pentagon shape above the 'o'. Below the logo is the text 'Seit 23 Jahren Ihr Full-Service-Partner für die Technische Dokumentation.' At the bottom right is a red-bordered box with the text 'Jetzt Angebot anfragen!'.

Sicher zur CE-Konformität:
Wir erstellen Ihre Risikobeurteilung!
kothes.com

kothes

Seit 23 Jahren
Ihr Full-Service-Partner für die
Technische Dokumentation.

**Jetzt Angebot
anfragen!**

Der *Hersteller* (Hauptverantwortlicher) trägt die größte Last, da er das Produkt entwirft und produziert.

Seine Kernpflichten sind die Gewährleistung von *Security by Design*, Durchführung von Risikoanalysen und Erstellung der technischen Dokumentation. Er muss Sicherheitsupdates über den gesamten Support-Zeitraum (in der Regel mindestens 5

Jahre) kostenlos zur Verfügung stellen. Weiterhin ist er verpflichtet, aktiv ausgenutzte Schwachstellen innerhalb von **24 Stunden** (Frühwarnung) an die ENISA bzw. nationale Behörden zu melden.

Der *Importeur* bringt Produkte aus Nicht-EU-Ländern auf den Unionsmarkt. Er muss sicherstellen, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren korrekt durchgeführt hat und das Produkt die CE-Kennzeichnung trägt. Stellt der Importeur fest, dass ein Produkt nicht konform ist, darf er es nicht in den Verkehr bringen und muss den Hersteller sowie die Marktaufsichtsbehörden informieren. Er wird rechtlich wie ein Hersteller behandelt, wenn er das Produkt unter eigenem Namen vermarktet oder wesentliche Änderungen daran vornimmt.

Der *Händler* vertreibt das Produkt auf dem Markt, ohne es selbst zu verändern. Er muss mit *gegebener Sorgfalt* prüfen, ob das Produkt die CE-Kennzeichnung besitzt und ob die erforderlichen Anleitungen und Sicherheitsinformationen beigelegt sind. Weiterhing muss er sicherstellen, dass die Sicherheitseigenschaften während der Lagerung oder des Transports nicht beeinträchtigt werden.

Ein Händler oder Importeur rutscht automatisch in die volle Herstellerverantwortung (inkl. Risikoanalyse und technischer Dokumentation), wenn er sein eigenes Markenzeichen auf dem Produkt anbringt oder eine wesentliche Veränderung an der Software oder Hardware vornimmt, die die Cybersicherheit beeinflusst.

Anzeige



Wissen gibt Sicherheit

TÜV NORD Akademie

Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung

Webinar	18.06.2026	MRL 2006/42/EG und die neue Maschinenprodukteverordnung
Bremen	22.06.2026	CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung
Bremen	23.06.2026	Risikobeurteilung nach MRL 2006/42/EG und DIN EN ISO 12100
Stuttgart	06. – 09.07.2026	CE-Koordinator (TÜV)
Hamburg	21.07.2026	Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen
Köln	22.07.2026	Technische Dokumentation – Grundlagenseminar

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

Zentrale Anforderungen

Security-by-Design ist das Herzstück des CRA. Es bedeutet, dass Cybersicherheit kein nachträgliches „Add-on“ sein darf, sondern bereits in der Konzeptionsphase eines Produkts berücksichtigt werden muss. Zu den zentralen technischen und organisatorischen Anforderungen, die der CRA unter diesem Begriff zusammenfasst, gehört die *Minimierung der Angriffsfläche* (Attack Surface Reduction).

Produkte müssen so konzipiert sein, dass sie nur die Funktionen aktivieren, die für den Betrieb unbedingt notwendig sind. Default-Einstellungen müssen beachtet werden. Funktionen und Ports, die nicht benötigt werden, müssen ab Werk deaktiviert sein. Unnötige Daten müssen vermieden werden, die Erhebung von Daten darf nur im absolut notwendigen Maße durchgeführt werden. Natürlich ist auch der Schutz vor unbefugtem Zugriff ein wichtiger Faktor. Hersteller müssen Mechanismen implementieren, die den Zugriff auf das Gerät absichern. Auch Standardpasswörter dürfen nicht mehr verwendet werden. Die Verwendung von universellen Passwörtern (wie „1234“ oder „admin“) ist untersagt. Jedes Gerät muss ein individuelles Passwort oder eine Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA) erzwingen. Zur sicheren Authentifizierung gehört auch die Implementierung moderner Verschlüsselungsprotokolle für die Datenübertragung und -speicherung. Zur Integrität und Vertraulichkeit von Daten muss das Produkt so konstruiert sein, dass Daten weder unbefugt gelesen noch manipuliert werden können. Sensible Daten müssen „at rest“ (*gespeichert*) und „in transit“ (*in Übertragung*) dem Stand der Technik entsprechend verschlüsselt sein. Der Integritätsschutz benötigt Mechanismen (z. B. *Secure Boot*), die verhindern, dass modifizierte oder schadhafte Software auf das Gerät aufgespielt wird.

Ein sehr wichtiger Punkt ist das Schwachstellenmanagement (*Vulnerability Management*). *Security-by-Design* endet nicht mit der Auslieferung, sondern beinhaltet die Planung für den Ernstfall. Produkte müssen so gestaltet sein, dass Sicherheitsupdates automatisch (*sofern sinnvoll*) und separat von Funktionsupdates eingespielt werden können. Hersteller müssen eine detaillierte Liste aller Softwarekomponenten (*Software Bill of Materials*) führen, um bei einer neuen Schwachstelle in einer Unterkomponente sofort reagieren zu können.

Bevor ein Produkt ein CE-Kennzeichen erhält, muss der Hersteller eine umfassende Cybersicherheits-Risikobewertung durchführen. Dabei müssen potenzielle Bedrohungsszenarien durchgespielt und entsprechende Gegenmaßnahmen im Design verankert werden.

Ein Produkt ist erst dann „CRA-konform“, wenn die Sicherheit von der ersten Codezeile bis zur Entsorgung des Geräts als integraler Bestandteil des Produkts mitgedacht wurde.

Während bei Standard-Produkten die Einhaltung der Security-by-Design-Prinzipien „nur“ für eine behördliche Stichprobe bereitgehalten werden müssen, muss bei wichtigen Produkten einem externen Gutachter bewiesen werden, dass die Sicherheit von der ersten Skizze an integraler Bestandteil war.

Anzeige



SICHTBAR WERDEN. JETZT.



STRATEGIE ++++ STRUKTUR ++++ KNOWHOW

LERNEN SIE UNS KENNEN

[ILLMER-DIGITAL.DE](https://illmer-digital.de)

Herausforderungen

Die Umsetzung des Cyber Resilience Acts (CRA) stellt Unternehmen vor komplexe Hürden, da er tief in gewachsene Entwicklungs- und Vertriebsstrukturen eingreift. Typische Herausforderungen sind beispielsweise veraltete Produkte (*Legacy-Systeme*). Viele Produkte am Markt wurden ohne Security-by-Design entwickelt. Diese nachträglich CRA-konform zu machen (z. B. durch Verschlüsselung oder Update-Fähigkeit), ist technisch oft schwierig, unmöglich oder unwirtschaftlich. Auch die Pflicht, Sicherheitsupdates über mindestens 5 Jahre zu garantieren, kollidiert mit kurzen Produktzyklen. Viele Unternehmen haben noch keine Prozesse, um Software für "alte" Hardware über Jahre hinweg stabil zu halten. Viele Zulieferer (*besonders außerhalb der EU*) sind noch nicht auf die SBOM-Pflicht vorbereitet. Hersteller stehen vor dem Problem, "Black-Box"-Komponenten zu verbauen, für die sie nun die volle Haftung übernehmen müssen. Eine Frist von 24 Stunden für die Erstmeldung einer aktiv ausgenutzten Schwachstelle ist extrem sportlich und viele interne Meldekette sind dafür zu langsam oder nicht 24/7 besetzt.

Letztendlich ist auch der Fachkräftemangel problematisch. Die Durchführung von Risikoanalysen und das Management von Meldewege erfordern spezialisierte Cybersicherheits-Experten, die am Arbeitsmarkt kaum zu finden sind.

Die Auswirkung der EU-weiten Einführung von Cybersicherheit wird sich auswirken. Wenn sich der Level der Cybersicherheit erhöht sind die Firmen, die dabei nicht mitziehen, die leichtesten und dann auch meist ersten Opfer für Angreifer.

Aber auch der Vertrieb von PDEs wird von der Umsetzung und Dokumentation der Cybersicherheit abhängen. Schwache Security und schlechte Dokumentationen werden dazu führen, dass Produkte in der EU schwerer zu verkaufen sind.

Aktuelles

Reparierbarkeit von Einzelraumheizgeräten

Durch die Richtlinie (EU) 2024/1799 wird den Herstellern die Verpflichtung auferlegt, die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Waren, zu reparieren. Nach Artikel 5 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1799 soll die Kommission Anhang II spätestens 12 Monate nach der Veröffentlichung von Rechtsakten mit zusätzlichen Anforderungen an die Reparierbarkeit aktualisieren. Bei diesen Anforderungen handelt es sich um die Verpflichtung des Herstellers, während eines bestimmten Zeitraums Ersatzteile bereitzustellen, die Demontage und den Wiederausammenbau der Ware für die Zwecke der Reparatur zu erleichtern und reparaturbezogene Informationen und/oder Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Am 18. April 2024 erließ die Kommission die Verordnung (EU) 2024/1103 über „Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler“. In der Verordnung sind die Anforderungen an die Reparierbarkeit von Haushalts-Einzelraumheizgeräten festgelegt. Sie umfasst Bestimmungen zur Verbesserung der Reparierbarkeit von Haushalts-Einzelraumheizgeräten, z. B. die Verpflichtung des Herstellers, bestimmte Ersatzteile noch für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Produktionsende bereitzustellen. Sie enthält auch Anforderungen an den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen.

Aus diesem Grund wurde jetzt In Anhang II der Richtlinie (EU) 2024/1799 die neue Nummer 11 angefügt:

„11. Haushalts-Einzelraumheizgeräte: Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission“

Die Vorschrift muss ab dem 31. Juli 2026 angewendet werden.

Anzeige



Zeigen Sie sich und Ihre
Dienstleistungen im CE-Newsletter
und auf www.ce-richtlinien.eu

NEWSLETTERANZEIGEN

BANNERWERBUNG

STELLENMARKT

CE-PARTNER

INFORMIEREN SIE SICH JETZT. WIR BERATEN SIE GERNE!
WWW.CE-RICHTLINIEN.EU/MEDIADATEN/

Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 ist die Vernichtung bestimmter unverkaufter Verbraucherprodukte durch Wirtschaftsteilnehmer ab dem 19. Juli 2026 verboten. In einigen Fällen gibt es jedoch Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte.

Fallen die Produkte unter eine dieser Ausnahmen, so können die Wirtschaftsteilnehmer die betreffenden unverkauften Verbraucherprodukte möglicherweise nach wie vor wiederaufarbeiten, instand setzen oder spenden und sie gemäß der Definition des Begriffs „Vernichtung“ nach Artikel 2 Absatz 34 der Verordnung (EU) 2024/1781 zum Zwecke der Vorbereitung zur Wiederverwendung vernichten. Findet eine Ausnahmeregelung Anwendung, so ist die Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte zulässig und muss gemäß der Richtlinie 2008/98/EG durchgeführt werden.

Die Einzelheiten sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2026/296 geregelt, die ab dem 19. Juli 2026 angewendet werden muss.

Festlegung von Leistungsklassen für das Brandverhalten

Damit die Hersteller für ihre Produkte detaillierte Leistungsklassen für das Brandverhalten gemäß der Bauprodukteverordnung (EU) 2024/3110 angeben können, müssen die

erforderlichen Leistungsklassen festgelegt werden.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 wurden bereits entsprechende Leistungsklassen auf Grundlage der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegt. Diese Leistungsklassen sind jedoch im Rahmen der der Verordnung (EU) 2024/3110 nicht mehr gültig. Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/331 werden jetzt die gleichen Leistungsklassen wie die in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/364 auch für die neue Bauproduktenverordnung (EU) 2024/3110 eingeführt.

Änderung von Anhang XVII der REACH-Verordnung

2,4-Dinitrotoluol, CAS-Nr. 121-14-2, EG-Nr. 204-450-0, ist gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugender Stoff der Kategorie 1B eingestuft. Darüber hinaus gilt 2,4- Dinitrotoluol als besonders besorgniserregender Stoff, der die Bedingungen von Artikel 57 Buchstabe a der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt und deshalb in Anhang XIV der genannten Verordnung aufgenommen wurde. 2,4- Dinitrotoluol findet z.B. Verwendung in feuerfesten Erzeugnissen, in Airbags für Kraftfahrzeuge, in Gurtstraffern, in Kunststoffflaschen für industrielle Probenentnahmewecke, als Treibmittel für Munition für militärische und zivile Kleinwaffen, als chemischer Stoff für die Gelatinierung und Weichmachung in explosiven Zusammensetzungen, in keramische Erzeugnissen und elektronischen Geräten.

Für diesen Stoff ist es nicht möglich, einen DNEL-Wert (Derived No-Effect Level — Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt) festzulegen, sodass es sich um ein Karzinogen ohne Schwellenwert handelt. Der Stoff stellt also ein Risiko für die menschliche Gesundheit für Verbraucher und gewerbliche Verwender dar, das nicht angemessen beherrscht wird. Die einzige Möglichkeit das Risiko zu beherrschen besteht also darin, die Konzentration von 2,4-Dinitrotoluol in den Erzeugnissen selbst zu begrenzen.

Anhang XVII Eintrag 28 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 beschränkt das Inverkehrbringen und die Verwendung von 2,4- Dinitrotoluol als Stoff, Bestandteil anderer Stoffe oder in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Konzentration von 2,4- Dinitrotoluol 0,1 Gew.-% oder mehr beträgt. 2,4- Dinitrotoluol darf nach dem 10. Mai 2027 weder für gewerbliche Verwender noch für die breite Öffentlichkeit als Stoff in Erzeugnissen in einer Konzentration von 0,1Gew.-% oder mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Einheitliche Anforderungen für Notified Bodies

Gemäß den Verordnungen (EU) 2017/745 (Medizinprodukte) und (EU) 2017/746 (*In-vitro*-Diagnostika) werden Notified Bodies dafür benannt, die Konformitätsbewertungstätigkeiten für die Zertifizierung von Medizinprodukten bzw. In-vitro-Diagnostika durchzuführen. Zu diesem Zweck müssen die Notified Bodies bestimmte Anforderungen erfüllen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Es hat sich jedoch gezeigt, dass bestimmte Anforderungen in Anhang VII der Verordnung (EU) 2017/745 und in Anhang VII der Verordnung (EU) 2017/746 in den Angeboten der Notified Bodies an die Hersteller zum Teil deutlich unterschiedlich ausgelegt werden, was zu ungleichen Positionen der Hersteller im gesamten Binnenmarkt führt. Davon betroffen sind in erster Linie kleine und mittlere Unternehmen und hier die Planbarkeit und der fristgerechte Abschluss der Konformitätsbewertungstätigkeiten.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/977 werden diese Anforderungen an die Notified Bodies jetzt vereinheitlicht. Die Verordnung muss ab dem 25. Februar 2027 angewendet werden.

Mehr aktuelle Meldungen

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Frankreich:

Erlass zur Festlegung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Kautschuk-Partikeln aus Altreifen, die zur Herstellung von Reifen oder Förderbändern bestimmt sind (Notifizierung 2026/0192/FR)

Mit der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle wurde die Möglichkeit eingeführt, dass Stoffe oder Gegenstände, die den Status von Abfällen haben, nicht mehr als Abfälle gelten, wenn sie einer Verwertung unterzogen wurden und spezifische Kriterien erfüllen. In diesem Zusammenhang legt der Erlassentwurf die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft von Kautschuk-Partikeln aus Altreifen fest, die zur Herstellung von Reifen oder Förderbändern bestimmt sind.

Österreich:

EU-Batterienverordnung Begleitgesetz – BattBegG (Notifizierung 2026/0173/AT)

Inhalt des Entwurfes sind, wie von der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien verlangt, das Benennen von zuständigen Behörden und das Festlegen von Sanktionen bei Verstößen. Weiterhin werden eine Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem für die jeweiligen Batteriekategorien sowie Festlegungen hinsichtlich der Marktüberwachung vorgesehen. Außerdem erfolgt eine Anpassung der bestehenden Rechtslage an die EU-Verordnung (insbesondere Definitionen). Gleichzeitig sollen die bestehenden, gut funktionierenden Strukturen, wie insbesondere die Sammel- und Verwertungssysteme im Bereich der Altbatterien, die getrennte Sammlung, insbesondere im kommunalen Bereich von Gerätealtbatterien und die durch die Elektroaltgerätekoordinierungsstelle bewährte Abholkoordinierung (mit der eine marktgerechte Aufteilung der gesammelten Altbatterien auf die Sammel- und Verwertungssysteme sichergestellt wird) im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/1542 weitgehend beibehalten werden.

Rumänien:

PT C 15-2025 – Wasserstoffversorgungsinstallationen (Notifizierung 2026/0201/RO)

In dieser technischen Vorschrift werden die Bedingungen und technischen Anforderungen für den Einbau, die Montage, die Inbetriebnahme, die Betriebsgenehmigung, die Nutzung/den Betrieb, die Wartung, die technische Überwachung, die technische Betriebsprüfung, Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie die technische Betriebsprüfung zur Schätzung der Restlebensdauer von Wasserstoffversorgungsanlagen festgelegt.

PT C 5-2025 – Druckbehälter für komprimierte, verflüssigte oder gelöste Druckgase (Notifizierung 2026/0202/RO)

Die technische Vorschrift legt die Bedingungen und technischen Anforderungen für die Befüllung, die technische Überprüfung im Betrieb oder die wiederkehrende Prüfung sowie gegebenenfalls die Instandsetzung von Behältern/Behälterbündeln (Batterien) für unter Druck stehende komprimierte, verflüssigte oder gelöste Gase fest.

PT CR 2-2025 – Genehmigung/Zulassung für den Betrieb und die technische Prüfung in Betrieb befindlicher Anlagen/Ausrüstungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen der staatlichen Prüfstelle ISCIR fallen (Notifizierung 2026/0203/RO)

Druckgeräte und konventionelle Hebezeuge, ebenso wie Kraftstoffverbrennungsgeräte unterliegen vor der Genehmigung oder Betriebszulassung technischen Inspektionen, die gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden spezifischen technischen Vorschrift sowie gemäß der vorliegenden technischen Vorschrift während ihrer Nutzung durchgeführt werden müssen.

PT CR 3-2025 – Zulassung von Betreibern, die für die technische Überwachung von Anlagen/Ausrüstungen im von ISCIR geregelten Bereich zuständig sind – RSVTI-Betreiber (Notifizierung 2026/0204/RO)

Betreiber/Nutzer von Anlagen/Geräten, die in den Geltungsbereich der ISCIR-Vorschriften fallen, sind unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrem Eigentumsverhältnis verpflichtet, gemäß den technischen Vorschriften zugelassene RSVTI-Betreiber zu benennen.

PT CR 4-2025 – Zulassung von Rechtsträgern zur Durchführung von Arbeiten an Anlagen/Geräten (Notifizierung 2026/0205/RO)

Diese technische Vorschrift legt die Bedingungen für die Zulassung juristischer Personen sowie die Vorgehensweise für die Zertifizierung natürlicher Personen zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich ISCIR fest. Von der ISCIR zugelassene juristische Personen und zertifizierte natürliche Personen sowie natürliche und juristische Personen, die in gleichwertigen Tätigkeitsbereichen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Unterzeichnerstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in das ISCIR-Register der zugelassenen juristischen Personen eingetragen.

Technische Vorschrift PT CR 6-2025 – Zulassung von Anbietern zerstörungsfreier Prüfungen sowie von juristischen Personen, die zerstörungsfreie und zerstörende Prüfungen durchführen (Notifizierung 2026/0207/RO)

Diese technische Vorschrift definiert die Anforderungen an die Zulassung von Anbietern zerstörungsfreier Prüfungen, sowie an die Zulassung juristischer Personen, die zerstörungsfreie Prüfungen und zerstörende Prüfungen an Druckanlagen und Hebeeinrichtungen durchführen und der Aufsicht und technischen Inspektion der ISCIR unterliegen.

PT CR 7-2025 – Genehmigung von Schweißverfahren für Stahl, Aluminium, Aluminiumlegierungen und Polyethylen hoher Dichte (PEHD) (Notifizierung 2026/0208/RO)

Diese technische Spezifikation enthält die Anforderungen an die Genehmigung von Schweißverfahren für Stahl, Aluminium und Aluminiumlegierungen, die bei der Montage, Installation und Reparatur von Druckgeräten und Hebezeugen zum Einsatz kommen und der ISCIR-Überwachung und technischen Prüfung unterliegen. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die Genehmigung von Schweißverfahren für Rohre und Verbindungsstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) zur Verwendung bei der Montage und Reparatur von Rohrsystemen für den Transport von Flüssigkeiten festgelegt.

Anzeige

MBT-Konferenz 2026

NEUE EU-Maschinen Verordnung (EU) 2023/1230

▪ 7. Juli 2026
▪ Maritim Hotel Köln

NEHMEN
SIE AUCH
ONLINE
TEIL!



Kurz und bündig:

- Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick
- Konkrete Auswirkungen auf Ihre Produkte und Prozesse
- Klare Handlungsempfehlungen:
Wie Sie sich optimal vorbereiten
- Antworten auf Ihre individuellen Fragen aus erster Hand

→ **MBT-Sonderkonferenz EU-Maschinenverordnung**



Anmeldung:

- Email: info@maschinenbautage.eu
- Tel.: +49 2208 5001877

mbt
maschinenbautage
ostermann

Nur noch 6 Monate
bis zum Umstieg

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Ägypten:

Der Entwurf der ägyptischen Norm ES 780-2 für „Gasflaschen – wiederbefüllbare nahtlose Stahlgasflaschen – Entwurf, Bau und Prüfung – Teil 2: Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit von mindestens 1100 MPa“ (Notifizierung G/TBT/N/EGY/574)

Der Entwurf der ägyptischen Norm ES 780-3 für „Gasflaschen – Entwurf, Bau und Prüfung von wiederbefüllbaren nahtlosen Stahlgasflaschen und -rohren – Teil 3: normalisierte Stahlflaschen und -rohre“ (Notifizierung G/TBT/N/EGY/575)

Der Entwurf der ägyptischen Norm ES 780-4 für „Gasflaschen – Entwurf, Bau und Prüfung von wiederbefüllbaren nahtlosen Stahlgasflaschen und -rohren – Teil 4: Edelstahlflaschen mit einem R_m -Wert von weniger als 1 100 MPa“ (Notifizierung G/TBT/N/EGY/576)

Indien:

Bekanntmachung neuer Normen zu grundlegenden Anforderungen (ER) für „NTP-Server“ (Notifizierung G/TBT/N/IND/433)

Bekanntmachung zur Überarbeitung der grundlegenden Anforderungen (ER) TEC 5943XXXX zu „Geräte, die in den Frequenzbändern 2,4 GHz, 5 GHz und 6 GHz betrieben werden“ (Notifizierung G/TBT/N/IND/432)

Indonesien:

Verordnung des Industrieministers Nr. 1 von 2026 über die verbindliche Umsetzung der indonesischen nationalen Norm für mehrteilige Edelstahl-Lebensmittelschalen (Notifizierung G/TBT/N/IDN/186)

Japan:

Änderung der Verordnung über die Konformitätsbescheinigung für technische Normen bestimmter Funkgeräte (Notifizierung G/TBT/N/JPN/906)

Teilweise Änderung der Vorschriften für Terminalanlagen und Veröffentlichung entsprechender Bekanntmachungen (Notifizierung G/TBT/N/JPN/907)

Kasachstan:

Entwurf von Änderungen der Regeln für die gute Herstellungspraxis in der Eurasischen Wirtschaftsunion (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/36)

Änderungsentwurf Nr. 1 zur Technischen Verordnung der Eurasischen Wirtschaftsunion „Über Anforderungen an die Energieeffizienz energieverbrauchender Geräte“ (TR EAEU 048/2019) (Notifizierung G/TBT/N/KAZ/37)

Republik Korea:

Änderungsvorschläge zur „Durchführungsverordnung zum Medizinproduktegesetz“
(Notifizierung G/TBT/N/KOR/1349)

Änderungsvorschläge zur „Verordnung über die Zulassung, Meldung, Überprüfung usw. von Medizinprodukten“ (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1348)

Singapur:

Gesetzentwurf zur Energieeinsparung (Änderung), 2026 (Notifizierung G/TBT/N/SGP/77)

Taiwan:

Änderungen der gesetzlichen Prüfvorschriften für ortsfeste Leuchten für die allgemeine Innenbeleuchtung und 3 weitere Leuchten (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/577/Add.1)

Vorschlag für Änderungen der gesetzlichen Prüfvorschriften für Ventile für Flüssiggasflaschen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/596)

Vorschlag für Änderungen der gesetzlichen Prüfvorschriften für vier Arten von Stromversorgungs- und Ladegeräten, einschließlich Batterieladegeräten (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/594)

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für drei Arten von Stromversorgungsgeräten, einschließlich unterbrechungsfreier Stromversorgungen (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/595)

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für sieben Arten von Stromversorgungsgeräten, einschließlich nicht fahrzeugmontierter Ladegeräte für Elektromotorräder (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/593)

Vorschlag für gesetzliche Prüfvorschriften für warmgewalzte H-Träger, die einer einfachen Weiterverarbeitung unterzogen werden (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/592)

Vorschlag für gesetzliche Prüfvorschriften für Haushaltshandschuhe aus Polyvinylchlorid (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/591)

Türkei:

Mitteilung des türkischen Lebensmittelkodex zur Änderung der Mitteilung über Kunststoffmaterialien und -gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Notifizierung G/TBT/N/TUR/135/Add.2)

Mitteilung des türkischen Lebensmittelkodex zur Beschränkung der Verwendung von Bisphenol A, anderen gefährlichen Bisphenolen und Bisphenol-Derivaten in bestimmten Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Notifizierung G/TBT/N/TUR/235)

Uganda:

DUS 2718:2026, Maschinenglasiertes Deckpapier – Spezifikation, Erste Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/UGA/2350)

DUS 1537:2025, Fußbodenbretter aus Nadelholz – Spezifikation, Zweite Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/UGA/2340)

DUS 839:2025, Spanplatten – Spezifikationen, zweite Ausgabe (Notifizierung
G/TBT/N/UGA/2341)

DUS 2556:2026, Gesundheit und Sicherheit in der holzverarbeitenden Industrie – Leitfaden,
Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/2342)

DUS 1539:2025, Holzdecken- und Verkleidungsplatten – Spezifikation, Zweite Ausgabe
(Notifizierung G/TBT/N/UGA/2335)

Ukraine:

Entwurf eines Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des
Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 771 vom 21. August 2019“ (Notifizierung
G/TBT/N/UKR/383)

Gesetzentwurf der Ukraine „Über Änderungen bestimmter Gesetze der Ukraine zur
Verbesserung des staatlichen Marktüberwachungs- und technischen Regulierungssystems
im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Union“ (Notifizierung
G/TBT/N/UKR/279/Add.1)

Entwurf eines Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen der
technischen Vorschrift zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in
Elektro- und Elektronikgeräten“ (Notifizierung G/TBT/N/UKR/377)

Vereinigte Staaten von Amerika:

Sicherheitsnorm für Babybetten in Standardgröße (Notifizierung G/TBT/N/USA/564/Add.14)

Energiesparprogramm: Ausgenommene Stromversorgungen gemäß dem EPS Service
Parts Act von 2014 (Notifizierung G/TBT/N/USA/1051/Rev.1/Add.1)

Pipelinesicherheit: Sicherheit von Gasfernleitungen: Bestätigung des MAOP, Ausweitung
der Bewertungsanforderungen und weitere damit verbundene Änderungen - Berichtigung
(Notifizierung G/TBT/N/USA/1117/Add.11/Corr.1)

Datenerhebungsaktivitäten der Behörden - Verlängerung der Erhebung - Aufforderung zur
Stellungnahme - Sicherheitsnorm für tragbare Bettgitter für Erwachsene (Notifizierung
G/TBT/N/USA/1941/Add.2)

Sicherheitsnorm für Baby- und Wiegen-Schaukeln (Notifizierung G/TBT/N/USA/681/Add.10)

Vorgeschlagene Änderung der Rahmenverordnung: Klarstellung der Konformitätsoptionen
für Importeure (Notifizierung G/TBT/N/USA/2201/Add.1)

Geräte für die physikalische Medizin - Neuklassifizierung nicht-invasiver Knochenwachstumsstimulatoren (Notifizierung G/TBT/N/USA/1643/Add.1)

Das Wireless Telecommunications Bureau aktualisiert die Akte zu Anträgen auf Überprüfung im unteren C-Band (Notifizierung G/TBT/N/USA/2272)

US-Normen für die Sortierung von gefrorenem Spargel (Notifizierung G/TBT/N/USA/2269)

Überarbeitung der US-Normen für die Sortierung von Pilzen (Notifizierung G/TBT/N/USA/2270)

Geh- und Arbeitsflächen (Notifizierung G/TBT/N/USA/550/Rev.1)

Verringerung der Exposition von Bergleuten gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid und Verbesserung des Atemschutzes (Notifizierung G/TBT/N/USA/2017/Add.4)

Vietnam:

Entwurf QCVN 03:2026/BCA – Nationale technische Vorschrift für Brandschutz- und Rettungsausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/VNM/400)

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Medizinprodukteverordnung 2017/745
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

Hinweis 1: Aufgrund der Klage seitens ISO/IEC geben die Kommission hinsichtlich des sog. „Malamud-Urteils“ werden aktuell keine harmonisierten Normen mit ISO/IEC-Bezug im Amtsblatt veröffentlicht!

Hinweis 2: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Hinweis 3: Die informativen Gesamtlisten (PDF, Excel) enthalten leider nicht immer die aktuellen Durchführungsbeschlüsse! Im Ernstfall gilt das EU-Amtsblatt.

Medizinprodukteverordnung 2017/745

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 07.04.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/760 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Gemäß diesem Beschluss werden im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 folgende Einträge ergänzt.

49. EN 13060:2025 „Sterilisatoren für medizinische Zwecke - Dampf-Klein-Sterilisatoren - Anforderungen und Prüfung“

50. EN 14222:2021 + A1:2025 „Edelstahl-Dampfkessel“

51. EN IEC 60118-0:2024 „Akustik - Hörgeräte - Teil 0: Messung der Leistungsmerkmale von Hörgeräten“

Link zur informativen Gesamtliste:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/medical-devices_en

Anzeige

MATERIAL & ENVIRONMENTAL COMPLIANCE SUMMIT
16.06.2026 MÜNCHEN

VERSTEHEN,
VERNETZEN,
VORAUS-
DENKEN

- Anforderungen und Umsetzungsleitfaden für die neue **Verpackungsverordnung (EU) 2025/40**
- Neue Pflichten für Inverkehrbringer und Händler durch die **Batterieverordnung (EU) 2023/1542** und das BattDG
- RoHS und der Digitale Produktpass, die neue Umweltstrafrechts-richtlinie (EU) 2024/1203 und vieles mehr...

 **GLOBALNORM ACADEMY**

Für die besseren Entscheidungen von morgen.

JETZT ANMELDEN

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH, <http://www.globalnorm.de>)

Am 05.05.2026 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/989 veröffentlicht und trat am gleichen Tag in Kraft. Gemäß diesem Beschluss wird der Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 wie folgt geändert:

1. Zeile 16 „EN 13616-1:2016“ wird gestrichen (gilt ab 05.10.2027)

2. Eingefügt wird die Zeile

16a. EN 13616-1:2025 „Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe - Teil 1: Überfüllsicherungen mit Schließeinrichtung“

Link zur informativen Gesamtliste:

https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/equipment-explosive-atmospheres-atex_en

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

EU-US Absichtserklärung für eine Rohstoffpartnerschaft

Am 24. April wurde seitens der EU und der USA eine Absichtserklärung hinsichtlich einer Rohstoffpartnerschaft unterzeichnet, deren Ziel der Aufbau sicherer Lieferketten für kritische Rohstoffe ist. Gemäß der Absichtserklärung wird eine bilaterale Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette angestrebt, welche sich von der Exploration über die Gewinnung, Verarbeitung, Raffination bis hin zum Recycling erstreckt. Darüber hinaus wurde von beiden Seiten ein Aktionsplan zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lieferketten für kritische Rohstoffe vorgelegt, der den Weg für eine mögliche plurilaterale Handelsinitiative mit globalen Partnern ebnet.

Änderungen der US Stahl- und Aluminiumzölle

Am 2. April verkündete die US-Regierung eine Revision des Zolltarifs. Seit dem 6. April werden für bestimmte Stahl-, Aluminium- und Kupferwaren sowie für zahlreiche Derivatprodukte je nach Ware, Ursprung und Sonderregelung zusätzliche Zölle in Höhe von 10 bis 50 Prozent des vollen Zollwerts erhoben. Darüber hinaus hat die US-Regierung einen Zollsatz von 100 Prozent auf patentgeschützte pharmazeutische Produkte und deren Inhaltsstoffe eingeführt. Für die Europäische Union hingegen wurde ein Zollsatz von 15 Prozent festgelegt.

Globales Verbot von Digitalzöllen ausgelaufen

Auf der 14. WTO-Ministerkonferenz in Kamerun konnte unter den 166 WTO-Mitgliedern keine Einigung über eine Verlängerung des Moratoriums von Zöllen auf elektronische Übertragungen erzielt werden. Bisher wurden noch in keinem Staat entsprechende Zölle eingeführt. Die Fortsetzung der Gespräche über eine Verlängerung des Moratoriums sowie über das Reformprogramm der Welthandelsorganisation WTO ist vorgesehen. Im Rahmen der Ministerkonferenz erfolgte seitens Barbados, Liechtenstein und Moldawien der Beitritt zum MPIA. Des Weiteren wurde seitens 66 Länder, die etwa 70 % des weltweiten Handels abdecken, eine Einigung über ein plurilaterales E-Commerce-Abkommen erzielt. Darüber

hinaus wurde eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der EU und der Transpazifischen Partnerschaft vereinbart.

Vorläufige Anwendung des Mercosur-Abkommens seit 1. Mai 2026

Seit dem 1. Mai 2026 wird das EU-Mercosur-Interimshandelsabkommen mit Argentinien, Brasilien, Uruguay und Paraguay vorläufig angewendet.

Durch die vorläufige Anwendung werden Zölle auf bestimmte Produkte ab dem ersten Tag abgeschafft. Damit werden vorhersehbare Regeln für Handel und Investitionen geschaffen. In der Folge können Unternehmen, Landwirte sowie Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU unmittelbar von den Vorteilen des Abkommens profitieren. Sensible Sektoren der EU-Wirtschaft durch sind weiterhin durch Schutzmaßnahmen umfassend geschützt.

Die vorläufige Anwendung ermöglicht auch eine engere Zusammenarbeit mit dem Mercosur bei Themen wie Arbeitnehmerrechten und Klimawandel. Auch für die Schaffung zuverlässiger Lieferketten ist das Abkommen von entscheidender Bedeutung. Das gilt insbesondere mit Blick auf kritische Rohstoffe.

Termine

Workshop neue Maschinenverordnung – gesetzliche Pflichten umsetzen

Termin: 11. - 12.06.2026

Veranstalter:

Technische Akademie Esslingen e.V.

Ort: Ostfildern

Mehr Infos:

<https://www.tae.de/weiterbildung/maschinenbau-anlagen-geraete/betriebssicherheit-von-maschinen-anlagen/workshop-neue-maschinenverordnung-gesetzliche-pflichten-umsetzen/?dep=94>

Zukunftssichere Maschinen durch MVO, AI Act und Cyber Resilience Act

Termin: 18.06.2026

Veranstalter: tekomp Deutschland e.V.

Ort: Gießen

Mehr Infos:

<https://www.tekom.de/meine-tekom/regionalgruppen/regionalgruppe-rhein-main/veranstaltungen-rg-rhein-main/zukunftssichere-maschinen-durch-mvo-ai-act-und-cyber-resilience-act-dipl-technik-redakteurin-susanne-munthel-newkon-gmbh>

Umweltbezogene Product Compliance

Termin: 01.07.2026

Veranstalter: ASI Akademie für Sicherheit

Ort: Online

Mehr Infos: <https://www.asi-seminare.de/kurs/umweltbezogene-produkt-compliance-e13181/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Jede Woche aktuell: Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit finden Sie im CE-Stellenmarkt.

Anzeige

In Kooperation mit Stepstone

Manager Regulatory Affairs & Product Compliance (m/w/d)

HAPEKO Deutschland GmbH
Stuttgart



Technischer Redakteur (m/w/d) im Bereich Maschinenbau Schwerpunkt Dokumentation & Maschinensicherheit

MEYPACK Verpackungssystemtechnik
GmbH
Nottuln



Produktsicherheitsingenieur-CE-Koordinator (m/w/d)

Akkodis Germany GmbH
Augsburg



CE-/COC Koordinator und Technischer Redakteur (m/w/d)



Mehr Jobs

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsverordnung (EU) 2026/977 der Kommission vom 4. Mai 2026 zur Festlegung bestimmter einheitlicher Anforderungen an das Qualitätsmanagement und die Verfahren für die Konformitätsbewertungstätigkeiten, die von einer Benannten Stelle durchgeführt werden, welche gemäß den Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates benannt wurde (Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2026/989 der Kommission vom 4. Mai 2026 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1668 hinsichtlich der harmonisierten Norm für Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe — Teil 1: Überfüllsicherungen mit Schließeinrichtung (ATEX)
- Delegierte Verordnung (EU) 2026/879 der Kommission vom 5. Dezember 2025 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1669 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones und Slate-Tablets (Ökodesign)
- Delegierte Verordnung (EU) 2026/296 der Kommission vom 9. Februar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Ausnahmen vom Verbot der Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte (Ökodesign)
- Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Ökodesign)
- Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (Ökodesign)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2026/74 der Kommission vom 12. Januar 2026 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie (EU) 2024/1799 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Reparatur von Waren im Hinblick auf die Einbeziehung von Haushalts- Einzelraumheizgeräten im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1103 der Kommission in Bezug auf Ökodesign-Anforderungen an Einzelraumheizgeräte und separate zugehörige Regler (Ökodesign)
- Delegierte Verordnung (EU) 2026/331 der Kommission vom 13. Februar 2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Leistungsklassen in Bezug auf das wesentliche Merkmal „Brandverhalten“ (Bauprodukte)
- Delegierte Verordnung (EU) 2026/881 der Kommission vom 11. Dezember 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Geltendmachung von Cybersicherheitsgründen im Zusammenhang mit dem Aufschub der Verbreitung von Meldungen (Cyberresilienz)

- Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates (New Legislative Framework)

Alle CE-Richtlinien im Überblick

Praxistipps

ENISA Security by Design and Default Playbook

Von modernen Produkten mit digitalen Elementen wird zunehmend erwartet, dass sie nach den Prinzipien „Security by Design“ und „Security by Default“ entwickelt werden. Viele Unternehmen, insbesondere KMUs, in denen die Entwicklungsteams klein sind und das Sicherheits-Know-how begrenzt ist, stehen jedoch bei der konsequenten Umsetzung dieser Konzepte vor besonderen Herausforderungen, die gezielte Lösungen erfordern.

Die ENISA hat jetzt das „ENISA Security by Design and Default Playbook“ erarbeitet. Dieses Dokument enthält eine Reihe von Grundsätzen und konkreten Leitlinien zur Anwendung von „Security by Design“ und „Security by Default“ über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts hinweg. Insbesondere konzentriert sich der Leitfaden darauf, diese Grundsätze in klaren, wiederholbaren Maßnahmen zu erläutern, die auf bestehende Entwicklungs-, Produkt- und Release-Prozesse angewendet werden können.

Anzeige



Wir machen Sie fit für den europäischen Binnenmarkt

Ihr Spezialist rund um das europäische Produktrecht, Produktsicherheit und Arbeitsschutz

itk

ITK GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919 304 - 0
www.itk-kassel.de
www.ce-richtlinien.eu

Die Europäische Agentur für Cybersicherheit (ENISA) ist eine Agentur der Europäischen Union, deren Aufgabe es ist, europaweit ein hohes gemeinsames Niveau an Cybersicherheit zu erreichen. Die 2004 gegründete und durch das EU-

Cybersicherheitsgesetz gestärkte Europäische Agentur für Cybersicherheit leistet einen Beitrag zur EU-Cybersicherheitspolitik, erhöht die Vertrauenswürdigkeit von IKT-Produkten, -Dienstleistungen und -Prozessen durch Cybersicherheits-Zertifizierungssysteme, arbeitet mit den Mitgliedstaaten und EU-Einrichtungen zusammen und hilft Europa dabei, sich auf die Cyberherausforderungen von morgen vorzubereiten.

Weitere Informationen über die ENISA und ihre Arbeit finden Sie hier:
<https://www.enisa.europa.eu>.

Zu dem "ENISA Security by Design and Default Playbook" (Draft Stand März 2026):
https://www.enisa.europa.eu/sites/default/files/2026-03/ENISA_Secure_By_Design_and_Default_Playbook_v0.4_draft_for_consultation.pdf

... und weiterhin

KI-Fehler in der Medizin: Wer haftet – Arzt oder Entwickler?

(Quelle: Medscape Nachrichten, <https://deutsch.medscape.com>; im Original erschienen auf www.medscape.fr, Adrien Renaud, 14. April 2026)

Künstliche Intelligenz (KI) hält rasant Einzug in die Medizin. Doch was passiert, wenn KI-Systeme eine Fehlentscheidung verursachen? Juristisch ist die Lage bislang unklar. Experten gehen jedoch davon aus, dass die Verantwortung vorerst beim Arzt bleibt – mit weitreichenden Folgen für Praxis, Haftung und zukünftige Behandlungsstandards.

Zum vollständigen Beitrag: <https://deutsch.medscape.com/viewarticle/ki-fehler-medizin-wer-haftet-arzt-oder-entwickler-2026a1000aqq?form=fpf>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.06.2026

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu
Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu
Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{ contact.EMAIL }} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren